



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 2. Juni 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071244

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Verbesserung der Netzqualität für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschriften:

Gubelstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Schul- nach der Gubelhangstrasse,
von der Gubelhang- nach der Hofwiesenstrasse.

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8050

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhaber von Tages- und Schichtbewilligungen:



2/3

Gubelstrasse, zwischen der Gubelhangstrasse und der Hofwiesenstrasse

Baumackerstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Hofwiesen- nach der Gubelhangstrasse.

von der Gubelhang- nach der Schulstrasse.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Gubelstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 31.5.1991: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) und Inhaber von Tages- und Schichtbewilligungen: Gubelstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20.5.2016: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von der Schul- nach der Gubelhangstrasse und von der Gubelhang- nach der Hofwiesenstrasse.

Baumackerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 28.6.1969: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Hofwiesenstrasse nach dem Hause Nr. 18 verboten. In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.5.1985: Einbahnverkehr. Die im Städtischen Amtsblatt vom 28.6.1969 veröffentlichte Verkehrsvorschrift: "Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Hofwiesenstrasse nach dem Hause Nr. 18 verboten" wird mit dem Zusatz "ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr und Motorfahrrädern zwischen der Schulstrasse und dem Hause Nr. 18" ergänzt.

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



3/3

- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 29. Juni 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 24. Mai 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071244

Gubelstrasse

Baumackerstrasse

Einbahnregime, ausgenommen Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

Die Gubelstrasse ist südlich des Zentrums von Oerlikon gelegen und verbindet die Hofwiesenstrasse mit dem Gubelplatz und der Schaufhauserstrasse. Ein bestehendes Einbahnregime zwischen der Gubelhang- und Hofwiesenstrasse mit erlaubter Fahrtrichtung in Richtung Gubelhangstrasse wurde im Jahr 2016 bis zur Schulstrasse erweitert. Der Grund hierfür war die erhöhte Verkehrssicherheit in Bezug zu Schulwegquerungen.

Um die Netzqualität für die Velofahrenden zu erhöhen, soll das bestehende Einbahnregime für Fahr- und Motorfahräder gelockert werden. Damit wird auch einer Bürgeranfrage entsprochen, die ebendies gefordert hatte. Mit einer Öffnung der Einbahn wird den Velofahrenden erlaubt, eine direktere Routenführung zu wählen, was sich besonders in der bestehenden Hanglage im betroffenen Gebiet als sehr vorteilhaft erweisen kann. Um die von den Velostandards der Stadt Zürich geforderten 4.5 m Durchfahrtsbreite (bei Längsparkierung auf Seite Velo im Gegenverkehr) möglichst durchgehend sicherstellen zu können, sollen zehn Parkplätze der Blauen Zone aufgehoben werden:

- Im Abschnitt zwischen der Schul- und der Gubelhangstrasse werden die sechs Parkfelder der Blauen Zone am südwestlichen Fahrbahnrand aufgehoben.
- Im Abschnitt zwischen der Gubelhang- und der Hofwiesenstrasse wird das Parkfeld am südlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Gubelstrasse 57 und 61 aufgehoben, um diese punktuelle Engstelle zu entschärfen. Darüber hinaus werden die drei Parkfelder der Blauen Zone am nördlichen Fahrbahnrand aufgehoben, die sich direkt vor der Trottoirüberfahrt bei der Einmündung in die Hofwiesenstrasse befinden. Damit wird der Fahrbahnquerschnitt im Bereich der Einmündung breit genug ausgestaltet sein, um mittels markierungstechnischen Massnahmen auf den Veloverkehr im Gegenverkehr aufmerksam machen zu können.



2/2

Es verbleiben auf der Gubelstrasse im Abschnitt zwischen der Gubelhang- und der Hofwiesenstrasse einzelne Einengungen durch Parkfelder der blauen Zone bestehen, welche die verfügbare Fahrbahnbreite auf etwa 4.2 m reduzieren. Angesichts des tiefen DTV von 600 Fahrzeugen pro Tag (gemäss dem Gesamtverkehrsmodell) wird dies aber als vertretbar angesehen. In der Gubelstrasse verbleiben demnach 14 der 24 Parkplätze der Blauen Zone sowie alle 32 weiss markierten Parkplätze.

Die Baumackerstrasse verläuft nördlich und parallel zur Gubelstrasse mit erlaubter Fahrtrichtung in Richtung Hofwiesenstrasse. Im Abschnitt zwischen der Liegenschaft Baumackerstrasse Nr. 18 und der Schulstrasse wurde das Einbahnregime schon im Jahr 1985 für Fahr- und Motorfahräder geöffnet. Der Abschnitt zwischen der Schulstrasse und der Gubelhangstrasse ist bereits heute für Fahr- und Motorfahräder im Gegenverkehr befahrbar. Eine dazugehörige Verfügung konnte bei der Durchsicht der Akten jedoch nicht aufgefunden werden. Daher soll die Öffnung des Einbahnregimes für Fahr- und Motorfahräder auf diesem Abschnitt mit vorliegender Verfügung nachverfügt werden. Auch soll auf dem letzten Abschnitt zwischen der Gubelhang- und der Baumackerstrasse das Einbahnregime für Fahr- und Motorfahräder im Gegenverkehr geöffnet werden. Da die Fahrbahnbreiten in diesem Abschnitt den Anforderungen der Stadt Zürich bezüglich Fahrbahnbreiten genügen, kann auf eine Aufhebung von Parkplätzen verzichtet werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

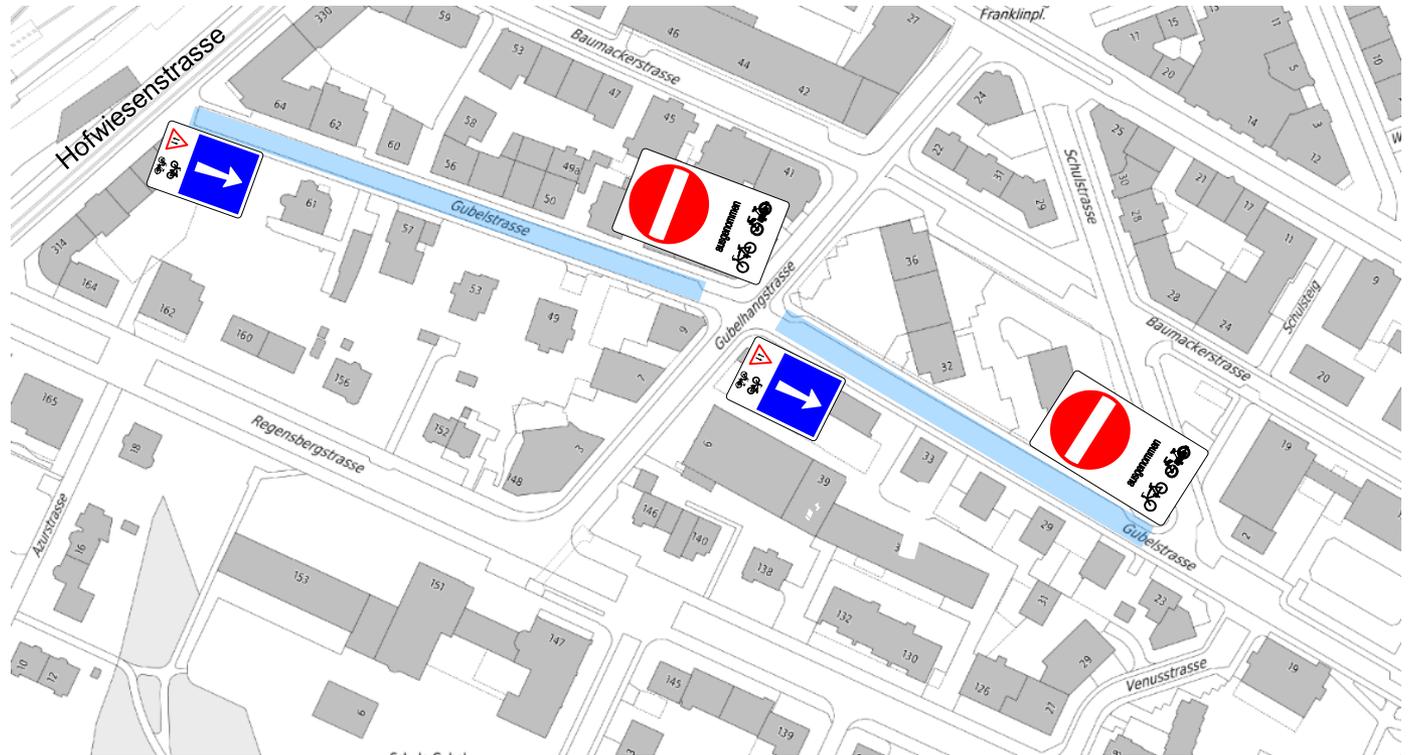
- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11

Gubelstrasse

Abschnitt Schulstrasse bis Hofwiesenstrasse



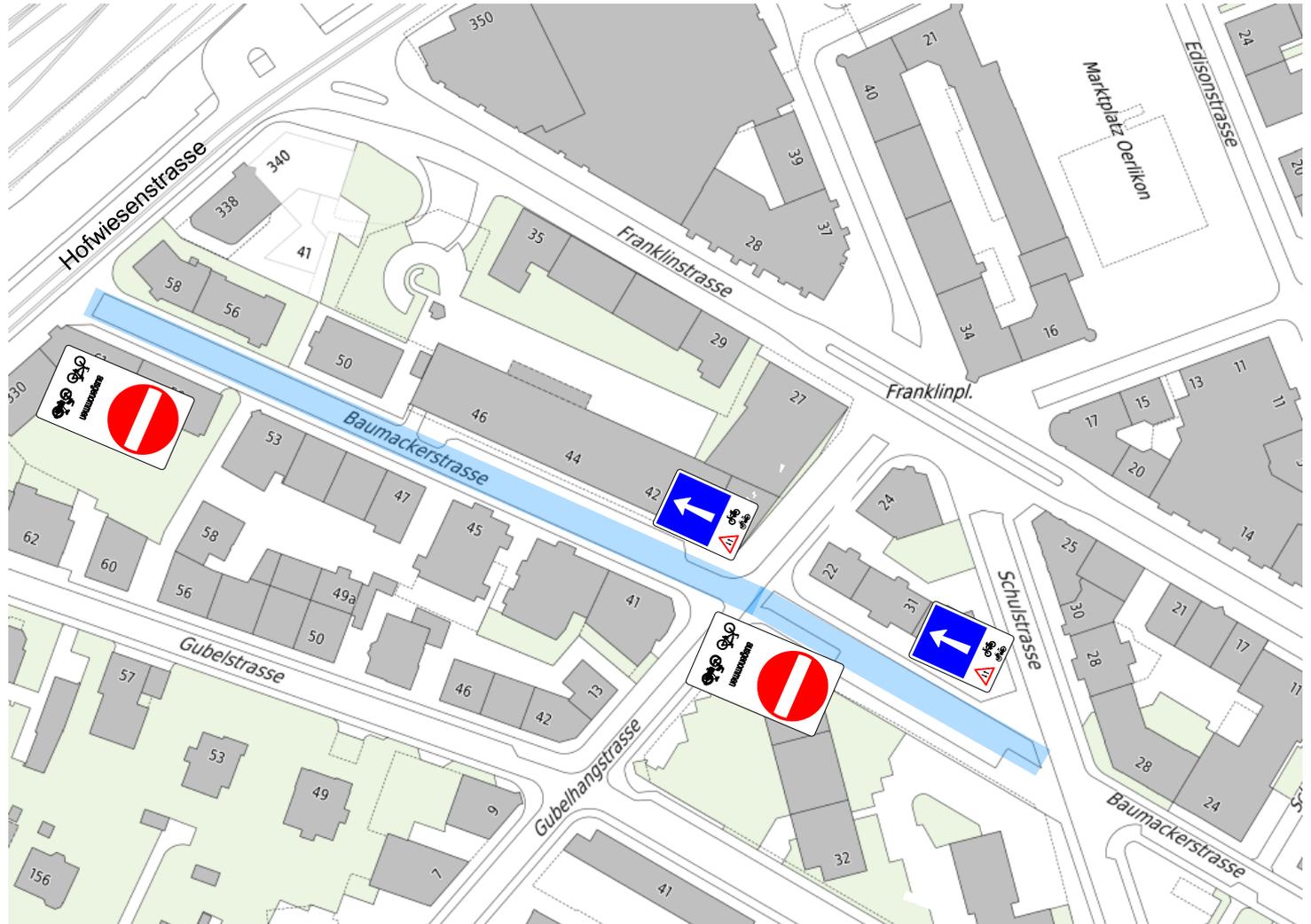
Parkplatz-Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisse Parkplatz	32 Stück	32 Stück	0 Stück
Parkplatz "Blaue Zone"	24 Stück	14 Stück	- 10 Stück

In der Gubelstrasse verbleiben 32 weisse Parkplätze (keine Aufhebung) und 14 Parkplätze der Blauen Zone.



Baumackerstrasse

Abschnitt Schulstrasse
bis Hofwiesenstrasse



Parkplatz-Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisse Parkplatz	21 Stück	21 Stück	0 Stück



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

In der Baumackerstrasse werden keine Parkplätze aufgehoben.